

Öffentliches Verfahrensverzeichnis

gemäß § 4 e Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Das BDSG schreibt in § 4 g vor, dass durch den Beauftragten für den Datenschutz jedermann in geeigneter Weise die folgenden Angaben entsprechend § 4 e verfügbar zu machen hat.

1. Name der verantwortlichen Stelle: AXA Krankenversicherung AG

2. Vorstände:
Dr. Thomas Buberl, Vorsitzender
Dr. Andrea van Aubel
Etienne Bouas-Laurent
Jens Hasselbächer
Frank Hüppelshäuser
Dr. Thilo Schumacher
Jens Warkentin

3. Beauftragter Leiter der Datenverarbeitung: Dr. Andrea van Aubel

4. Anschrift der verantwortlichen Stelle: Colonia Allee 10-20, 51067 Köln

5. Zweckbestimmung der Datenerhebung, -Verarbeitung oder -nutzung:

Betrieb von Versicherungsgeschäften; Vertrieb, Verkauf, Verwaltung und Abwicklung von Versicherungsverträgen im Rahmen von Krankenversicherungen und aller damit verbundenen Nebengeschäfte sowie Vermittlung von Produkten und Dienstleistungen der Verbundpartner. Durchführung der Speicherung und Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten für eigene Zwecke sowie im Auftrag und Namen der Gruppengesellschaften gemäß der Dienstleistungsvereinbarungen innerhalb der Gruppe.

6. Beschreibung der betroffenen Personengruppe und der diesbezüglichen Daten oder Datenkategorien:

Es werden im Wesentlichen zu folgenden Personengruppen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt:

- Kundendaten (Adressdaten, Versicherungsvertragsdaten, Daten zu Versicherungsleistungen, Bankverbindungen, ggf. Daten von Sachverständigen)
- Daten zu Ärzten, klinischen Einrichtungen und Gesundheitsdaten
- Interessentendaten (Produktinteresse, Adressdaten)
- Mitarbeiterdaten, Bewerberdaten, Vermittler-/Makler-/Agenturdaten (Personaldaten zur Personalverwaltung und -Steuerung)
- Geschäftspartnern und Agenturen, Vermittler und Makler (Adress-, Abrechnungs- und Leistungsdaten)
- Lieferanten (Adress- und Funktionsdaten)

soweit diese zur Erfüllung der unter 5. genannten Zwecke erforderlich sind.

7. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden können:

- Öffentliche Stellen, die Daten aufgrund gesetzlicher Vorschriften erhalten (z.B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden)

- Interne Stellen, die an der Ausführung der jeweiligen Geschäftsprozesse beteiligt sind (Personalverwaltung, Buchhaltung, Rechnungswesen, Versicherungsbetrieb, Schadenabwicklung, Einkauf, Marketing, Vertrieb, Telekommunikation und EDV)
- Externe Dienstleister im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung oder Funktionsübertragung. Einzelheiten können der Dienstleisterliste auf www.axa.de entnommen werden.
- Weitere externe Stellen wie z.B. Kreditinstitute (Gehaltszahlungen, Versicherungsleistungen und Einzug von Versicherungsprämien), Makler und Versicherungsagenturen im Rahmen der Vermittlertätigkeit sowie zentrale Hinweisstellen der Versicherungsverbände.

8. Regelfristen für die Löschung der Daten:

Der Gesetzgeber hat vielfältige Aufbewahrungspflichten und -fristen erlassen. Nach Ablauf dieser Fristen werden die entsprechenden Daten routinemäßig gelöscht, wenn sie nicht mehr zur Vertragserfüllung (z.B. Versicherungs-, Miet- und Dienstverträge) erforderlich sind. Sofern Daten hiervon nicht berührt sind, werden sie gelöscht, wenn die unter 5. genannten Zwecke wegfallen.

9. Geplante Datenübermittlung an Drittstaaten:

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten erfolgt im Zusammenhang mit Leistungsfällen in Drittstaaten.

AXA Krankenversicherung AG